Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

43. Jahrgang ausgegeben am **02. Februar 2017** Nummer **04**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

9 **Amtliche Bekanntmachung** 11 - 13

über die Genehmigung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht

10 **Amtliche Bekanntmachung** 14

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nottuln

11 **Amtliche Bekanntmachung** 15 - 17

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord" gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

12 **Amtliche Bekanntmachung** 18 – 19

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

13 **Amtliche Bekanntmachung** 20

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB mit Begründung und Umweltbericht

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 die 75. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln gemäß § 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung beschlossen. In seiner Sitzung am 20.09.2016 ist die Begründung mit Umweltbericht vom Rat gebilligt worden. Die Bezirksregierung Münster hat als zuständige übergeordnete Behörde die 75. Flächennutzungsplanänderung am 19.01.2017 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln am nördlichen Ortsrand; er wird im Süden begrenzt durch die Hagenstraße, im Westen durch den Uphovener Weg und im Osten durch die Havixbecker Straße. Im Norden endet der Geltungsbereich innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

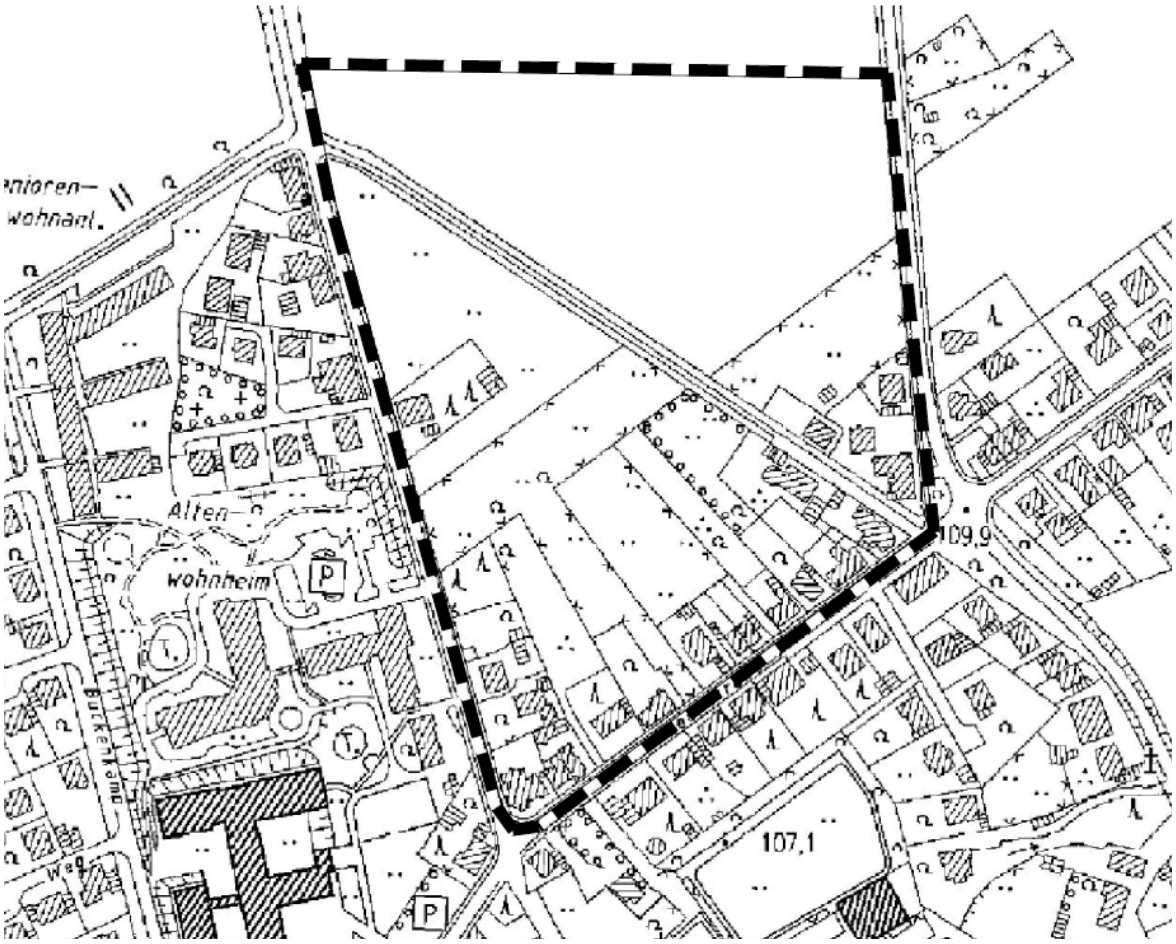

Geltungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Die 75. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während, der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

   (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

   (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   (1) „Unbeachtlich werden:
   1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln, 30.01.2017

Manuela Mahnke
Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Gemeinde Nottuln

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Nottuln vom 10.02.2017 bis einschließlich 09.03.2017 hingewiesen.

Kernelemente des neuen Einzelhandelskonzeptes sind eine aktuelle Markt- und Standortanalyse, ein Zentrenkonzept, eine überarbeitete Sortimentsliste sowie Ansiedlungsleitsätze als Maßstab für künftiges kommunales Handeln.

Das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Nottuln soll nach Abwägung der betroffenen Belange vom Rat der Gemeinde als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden und so als Handlungskonzept für die Beurteilung und räumliche Steuerung (Bauleitplanung) von Einzelhandelsansiedlungen dienen.

Das Einzelhandelskonzept liegt für die Dauer eines Monats, vom **10.02.2017 bis einschließlich 09.03.2017**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	**8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
Mo., Di., Mi.,	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
Do.	**14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über Inhalt und Zweck der Planung wird Auskunft erteilt und es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord" gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln mit Begründung

---

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 den Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord" gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 befindet sich im Ortsteil Nottuln am nördlichen Ortsrand; er wird im Süden begrenzt durch die Hagenstraße, im Westen durch den Uphovener Weg und im Osten durch die Havixbecker Straße. Im Norden endet der Geltungsbereich innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

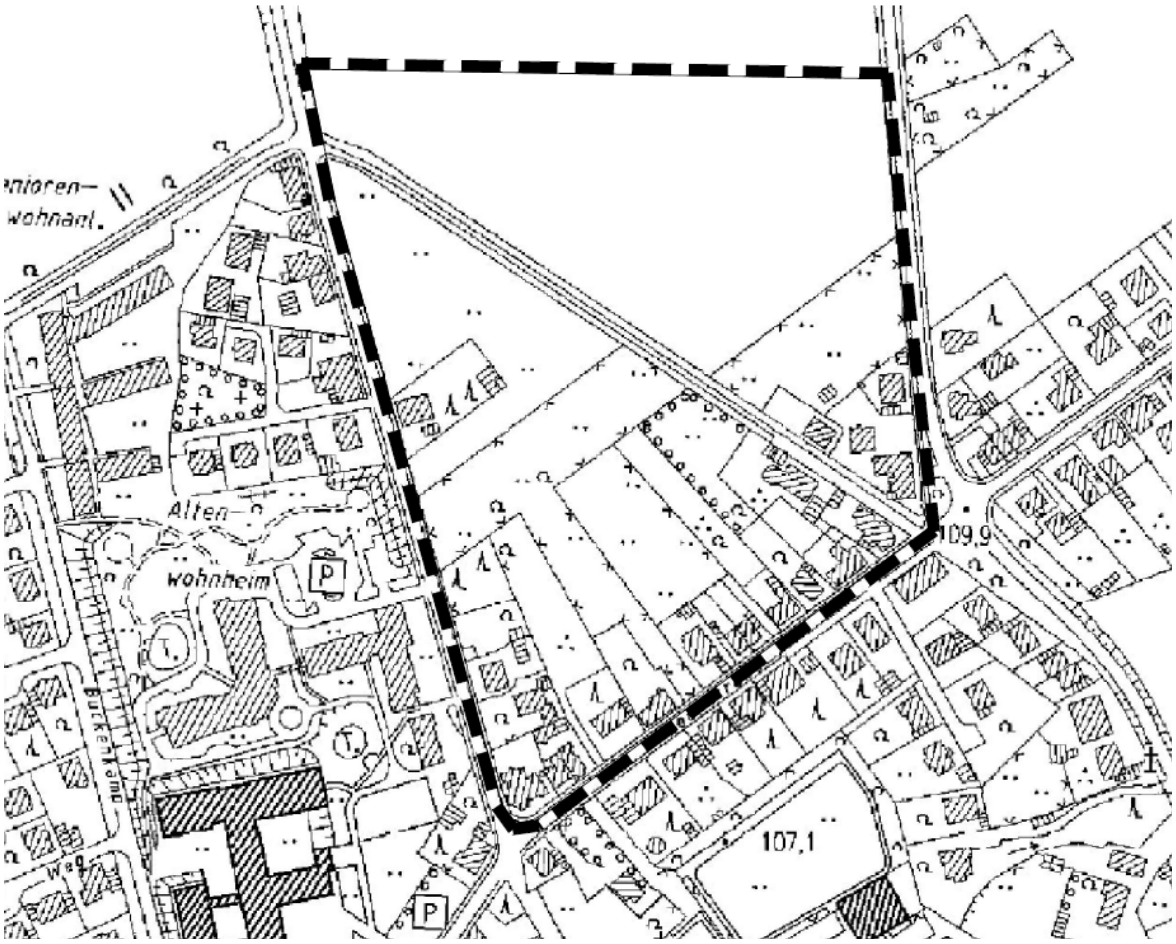

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord" (ohne Maßstab)

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Nr. 134 „Nottuln Nord" rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar:

Mo. – Fr.	**8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
Mo., Di., Mi.,	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
Do.	**14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1.Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3)„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

(4)„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2.Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1)„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind."

3.Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a)eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln, 30.01.2017

Manuela Mahnke
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 31. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Schapdetten Nord" vom **03.02.2017** bis einschließlich **06.03.2017** hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4 befindet sich im Norden des Ortsteils Schapdetten. Er ist im Süden begrenzt durch die Roxeler Straße. Der 31. Änderungsbereich befindet sich im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schapdetten Nord".

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

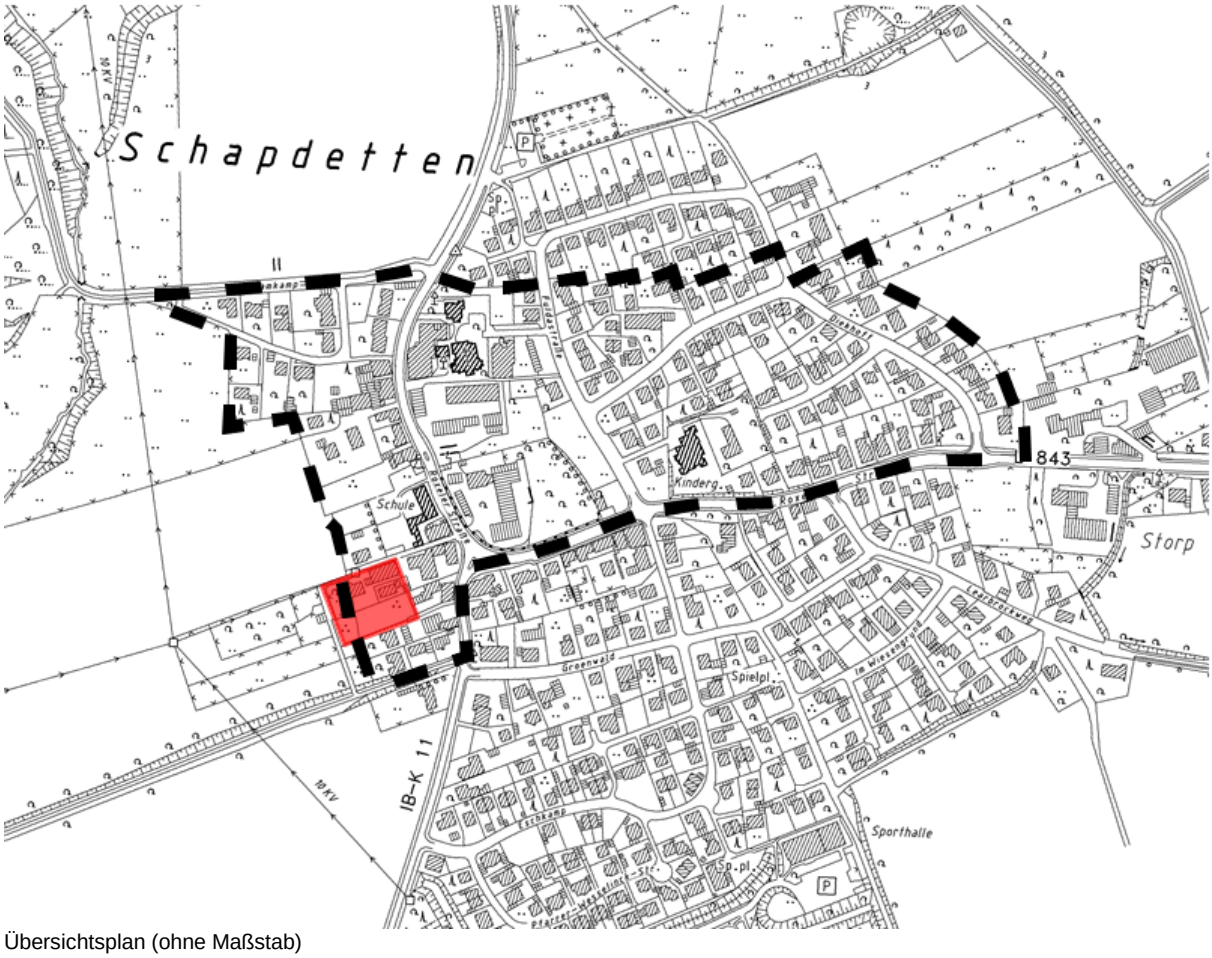

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord"

Änderungsbereich der 31. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Schapdetten Nord"

Ziel der 31. Änderung ist die Verschiebung der westlichen Baugrenze sowie des Geltungsbereiches, da die Baugrenze und der Geltungsbereich direkt durch ein Wohnhaus verlaufen. Des Weiteren wird ein Baufenster innerhalb eines Grundstücks in Richtung Norden verlegt, umso eine optimalere Nutzung des Grundstücks zu ermöglichen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, vom **03.02.2017** bis einschließlich **06.03.2017**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	**8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
Mo., Di., Mi.,	**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
Do.	**14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nottuln, 30.01.2017

Manuela Mahnke
Die Bürgermeisterin

Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2017 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.
Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 23.01.2017

Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach
gez. Heinrich Große Pawig
-Verbandsvorsteher-